



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 24

Freitag, 9. Juni

2023

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2022 der MVZ Aurich Norden GmbH..... 287

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 287

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 288

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 216 V „Landhandel Ostermarsch“ mit örtlichen Bauvorschriften und 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden 289

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Wiesmoor 291

Anlage: Einzugsgebiete der Grundschulen sowie Standorte der Kindergärten und der KGS in der Stadt Wiesmoor..... 293

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Wiesmoor..... 294

Anlage Datenschutz zur Benutzungsordnung 298

Entgeltordnung für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Wiesmoor 300

Bekanntmachung der Gemeinde Ihlow Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Ihlow, Ortsteil Bangstede 301

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hage über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz am Wichter Weg vom 18.03.2014 302

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2022 der MVZ Aurich Norden GmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MVZ Aurich Norden GmbH in ihrer Sitzung am 13.04.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss zum 31.12.2022 in Höhe von 145.661,88 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2022 der MVZ Aurich Norden GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Bremen, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 24.04.2023 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 20.03.2023 nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MVZ Aurich Norden GmbH, Aurich, sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Bremen, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Bremen, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 12.06.2023 bis 20.06.2023 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 07.06.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Der Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden hat im Rahmen der „Erschließung der Gewerbefläche B-Plangebiet D 6“ einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (u. a. Gewässerverrohrung) in der Gemarkung Larrelt, Flur 5, Flurstücke 4/57 und 4/195 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt und Klimaschutz für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 01.06.2023

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Emden, hat im Rahmen des Bauvorhabens „Sanierung der Straße Zum Nordkai, 2. Bauabschnitt, Emden“ einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (u. a. Gewässerverfüllung und -verrohrung) in der Gemarkung Emden, Flur 50, Flurstücke 3/20 und 10/10) gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 06.06.2023

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

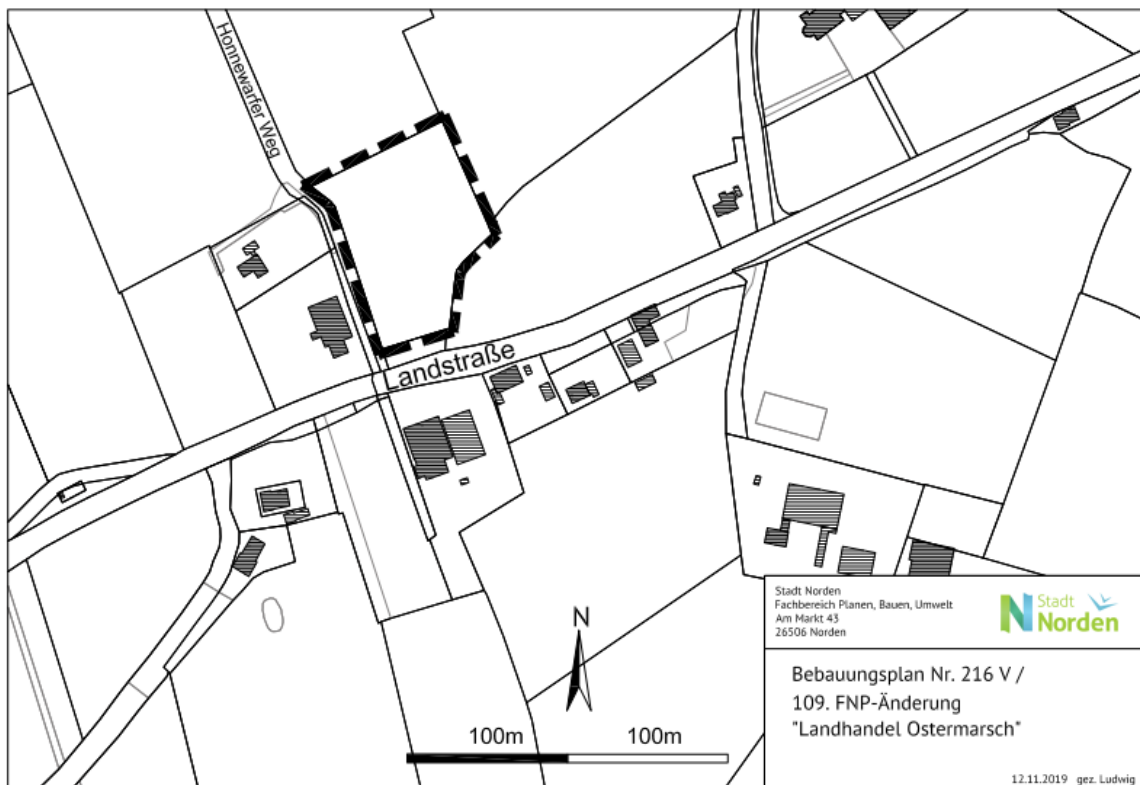
C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 216 V „Landhandel Ostermarsch“ mit örtlichen Bauvorschriften und 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 216 V „Landhandel Ostermarsch“, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 NBauO, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Für die vom Rat der Stadt Norden am 12.12.2022 festgestellte 109. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat die Änderung mit Verfügung vom 26.04.2023 genehmigt [Az: IV-60-02-2899/2022]. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet für die o. a. Bauleitplanungen ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 09. 06.2023 treten die o. a. Bauleitpläne in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 216 V und seine Begründung, die 109. Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung – der Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Empfohlen wird zur Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung, Tel.-Nr. Herr Niehoff: 04931/923535, email: r.niehoff@norden.de; Tel.-Nr. Herr von Hardenberg: 04931/923337, email: d.vonhardenberg@norden.de; Tel.-Nr. Zentrale: 04931/9230.

Die für die örtlichen Bauvorschriften „Dacheindeckung“ und angewandten DIN-Normen DIN EN 1304:2013 „Dach- und Formziegel – Begriffe und Produktspezifikationen“, DIN EN 490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produkthanforderungen“, DIN EN 771-1:2011 + A1:2015 sowie das RAL-Farbbregister können beim Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Norden, 06.06.2023

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Wiesmoor

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 und 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 63 Absatz 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 06.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Die Stadt Wiesmoor ist Schulträger der Grundschulen in der Stadt Wiesmoor
- (2) Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG werden für die einzelnen Grundschulen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 Abs. 3 NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ist ihr/ihm durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für ihr/ihn örtlichen Schule gestattet.

§2

Grundschule Wiesmoor Mitte

Der Schuleinzugsbereich der Grundschule Wiesmoor Mitte wird wie folgt festgelegt:

1. Wittmunder Straße (westlich des Nordgeorgsfehnkanals) bis einschließlich Hausnummer 147
2. Schulstraße (östlich des Nordgeorgsfehnkanals) bis einschließlich Hausnummer 114 sowie alle Straßen westlich der Schulstraße bis einschließlich Hausnummer 114
3. Wiesmoor Mitte (Hauptstraße 4 – 250 sowie 5 – 255, sowie alle Straßen zwischen dem Sonnenblumenweg und dem Amselweg und alle Stichstraßen des Neuen Weges ab Hauptstraße bis einschließlich der Freilichtbühnenstraße)
4. Oldenburger Straße (westlich des Nordgeorgsfehnkanals) bis einschließlich Hausnummer 32A
5. Mullberger Straße (östlich des Nordgeorgsfehnkanals) bis einschließlich Hausnummer 37
6. Amselweg bis einschließlich Hausnummer 51 (nördlich) und 64 (südlich)
7. Möwenweg
8. Reiherweg
9. Kiebitzweg
10. Storchweg
11. Alle Stichstraßen nördlich und südlich des Amselweges
12. Jannburger Weg bis einschließlich Hausnummer 72
13. Türkeier Weg
14. Hopelser Weg bis einschließlich Hausnummer 41
15. Friedhofsweg sowie alle Straßen nördlich und südlich des Friedhofsweges
16. Neuer Weg bis einschließlich 101 A außer Hausnummer 100
17. Freilichtbühnenstraße
18. Löwenmaulweg

§3

Grundschule Am Fehnkanal

Der Schuleinzugsbereich der Grundschule Am Fehnkanal wird wie folgt festgelegt:

1. Ortschaft Zwischenbergen
2. Ortschaft Hinrichsfehn

3. Ortschaft Mullberg
 - a. Mit Ausnahme folgender Straßen:
 - Kiebitzweg
 - Möwenweg
 - Reiherweg
 - Storchenweg
 - Sperlingsweg
 - Meisenweg
 - Finkenweg
 - Kornblumenweg bis einschließlich Hausnummer 69 (östlich) und 56 (westlich)
 - Auerhahnweg
 - Schwalbenweg
 - Amselweg bis Hausnummer 51 (nördlich) und 64 (südlich)
4. Ortschaft Voßbarg
 - a. Mit folgenden Beschränkungen:
 - Kanalstraße I bis einschließlich Hausnummer 22B
 - Ausgenommen der Kanalstraße II
 - Ausgenommen der Pollerstraße

§4

Grundschule Am Ottermeer

Der Schuleinzugsbereich der Grundschule Am Ottermeer wird wie folgt festgelegt:

1. Ortschaft Auricher Wiesmoor II
2. Ortschaft Wilhelmsfehn
3. Ortschaft Wilhelmsfehn II
4. Ortschaft Marcardsmoor
5. Pollerstraße beidseitig ab Einmündung Hauptstraße
6. Neuer Weg ab Hausnummer 100 bis Einmündung Hauptwieke I sowie alle Stichstraßen des Neuen Weges ab Hausnummer 100 bis Einmündung Hauptwieke I.
7. Kanalstraße I ab Hausnummer 24
8. Kanalstraße II

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung an dem Tage in Kraft, an dem sie im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ verkündet wurde.

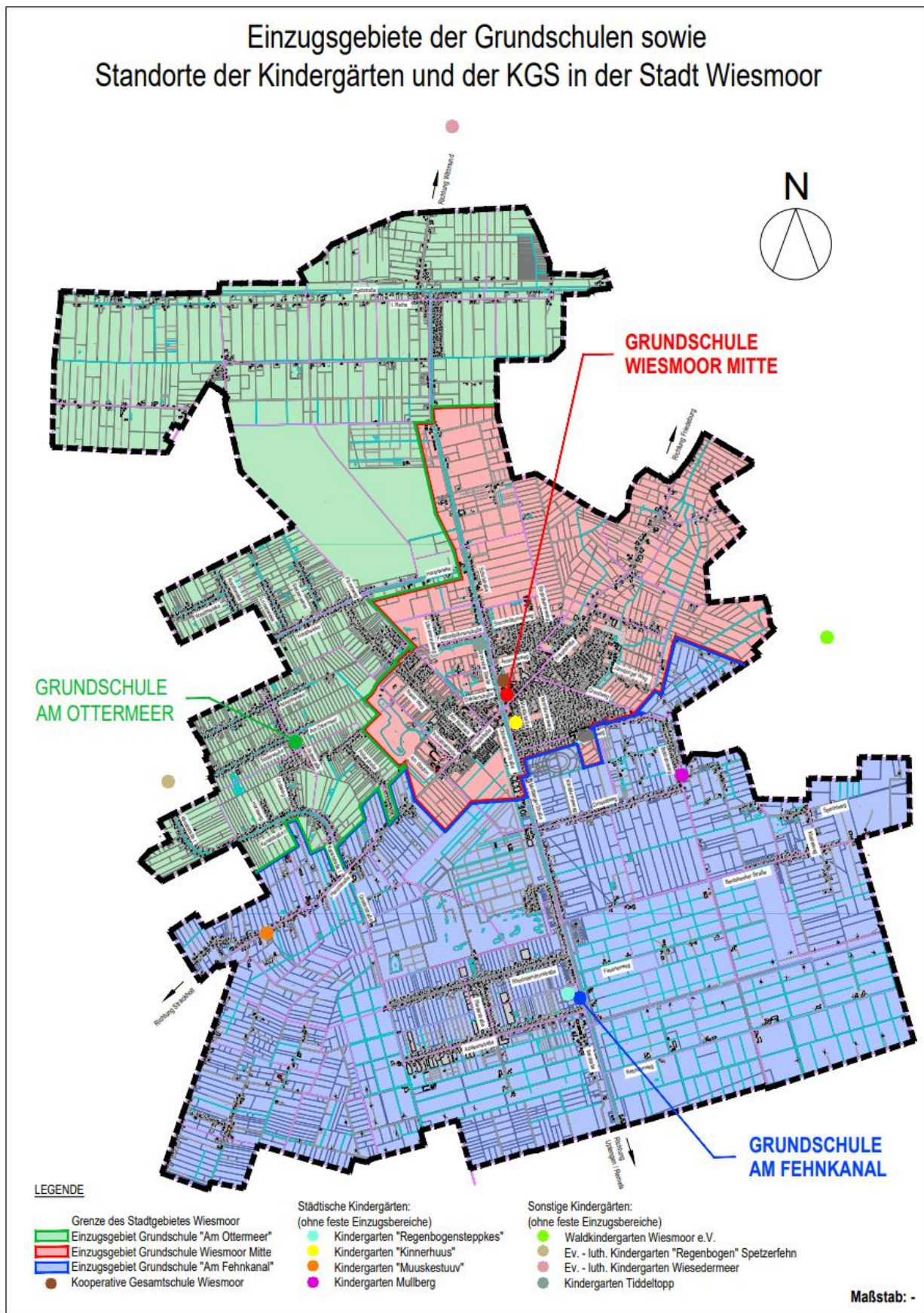
Wiesmoor, den 06.06.2023

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Lübbbers

Anlage

Einzugsgebiete der Grundschulen sowie Standorte der Kindergärten und der KGS in der Stadt Wiesmoor



Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Wiesmoor

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 und 58 Absatz 1 Nummer 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie des § 5 Absatz 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S.309) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 06.06.2023 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Wiesmoor ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wiesmoor. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Ausleihe der Medien und Geräte der Stadtbibliothek ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen werden Gebühren nach der Entgeltordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (4) Informationen zum Datenschutz in unserer Bibliothek können der Anlage Datenschutz entnommen werden.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung durch Schulklassen, Gruppen etc. besondere Regelungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Bibliotheksausweis. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek sowie die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (3) Minderjährige können Benutzer/in werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Versäumnisgebühren.

- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an.
- (5) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen seines/ihrer Namens oder seiner/ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Bibliotheksausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig.
- (2) Der Bibliotheksausweis kann nicht übertragen werden und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch verlorener Bibliotheksausweise entstehen, haftet die eingetragene benutzende Person oder die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr nach der Entgeltordnung erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Ausleihbeschränkungen

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Zeitschriften beträgt 2 Wochen, für alle anderen Medien beträgt die Leihfrist 3 Wochen.
- (3) Die Medien sind nach Ablauf der Frist innerhalb der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (4) Eine Verlängerung der Leihfrist vor Ablauf ist (auch telefonisch) 2 x möglich, soweit keine Vorbestellung vorliegt.
- (5) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 6 Vorbestellungen

Für an andere Benutzende ausgeliehene Medien kann eine Vorbestellung entgegengenommen werden. Werden vorbestellte Medien nicht innerhalb einer von der Bibliotheksleitung festgelegten Frist abgeholt, erlischt die Vorbestellung.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist, eine Säumnisgebühr zu entrichten. Für eine schriftliche Erinnerung entstehen für den/die Benutzer/in zusätzliche Kosten.

- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien/Geräte, Schadensersatz, Haftung

- (1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien/Geräte von der benutzenden Person auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind der Bibliothek umgehend zu melden.
- (2) Alle Medien/Geräte sowie die Bibliothekseinrichtung sind sorgsam und pfleglich zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für Beschädigungen oder Verlust ist die benutzende Person schadenersatzpflichtig.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien/Geräte während der Ausleihe sind der Bibliothek spätestens bei der Abgabe mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für Beschädigungen an Medien/Geräten haftet die benutzende Person vollumfänglich bis zur Höhe des Reparatur- oder Wiederherstellungswertes. Bei Verlust von Medien erstreckt sich die Haftung auf den Wiederbeschaffungswert, bei Geräten auf den aktuellen Zeitwert. Außerdem wird für die bibliothekstechnische Einarbeitung eines Ersatzexemplars eine Gebühr erhoben.
- (5) Die Weitergabe entliehener Medien und Geräte an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes haftet die benutzende Person, die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der entliehenen Medien und Geräte entstehen.

§ 10 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Der Internet-PC und das WLAN stehen allen Bibliotheksnutzenden zur Verfügung. Die Nutzungsdauer des PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.
- (2) Die Benutzung privater Speichermedien (z.B. USB-Sticks) ist nicht gestattet.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende, Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistern, Schäden die einer benutzenden Person auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, Schäden die einer benutzenden Person durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen, Schäden die einer benutzenden Person durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (4) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit bereitgestellter Hard- und Software und die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (5) Die benutzende Person verpflichtet sich:
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren

- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Jede benutzende Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Kinder bis zum 7. Lebensjahr dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung aufsichtspflichtiger Erwachsener benutzen.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der benutzenden Person übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (4) Essen und Trinken sind in der Bibliothek nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet. Das Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.
- (5) Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (7) Benutzende Personen, die gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ verkündet wurde. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 08.05.2006 sowie die Entgeltordnung vom 08.05.2006 einschl. der Änderung vom 12.11.2007 und 11.06.2014 außer Kraft.

Wiesmoor, den 06.06.2023

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Lübbers

Anlage Datenschutz zur Benutzungsordnung

Datenschutz

Die Stadtbibliothek Wiesmoor ist eine Einrichtung der Stadt Wiesmoor und unterliegt daher den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Stadtbibliothek. Wir verpflichten uns, die Privatsphäre der Besucher zu schützen und personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO zu behandeln und zu verwenden.

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Stadt Wiesmoor

Tel. 04944/3050

Hauptstraße 193

Tel. 04944/305250

26639 Wiesmoor

E-Mail: rathaus@wiesmoor.de

Datenschutzbeauftragter:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Wiesmoor

Zweckverband KDO

Elsässer Straße 66

26121 Oldenburg

E-Mail: datenschutz@kdo.de

Wofür nutzen wir Ihre Daten?

Ihre Daten benötigen wir für die Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien und für die Kontaktaufnahme (z.B. um Sie zu informieren, wenn ein vorgemerkt Medium zur Verfügung steht, so Sie das wünschen). Die rechtliche Grundlage bilden Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b) DSGVO. Es handelt sich um vorvertragliche Maßnahmen, die Daten dienen der Wahrung berechtigter Interessen der Stadtbibliothek (ordnungsgemäße Medienausleihe) und Sie willigen in die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ein, indem Sie den Antrag auf einen Benutzerausweis ausfüllen und mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

Welche Daten werden erfasst?

Es werden von Ihnen erfasst:

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Telefon

Email (für Benachrichtigungen wie Reservierungs- oder Erinnerungsmail)

Unterschrift / Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten

Diese Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Stadtbibliothek (Ausleihe, Mahnungen; mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung: Information über Vormerkungen, auslaufende Leihfristen) verwendet. Falls Sie sich zur Onleihe anmelden oder den eOPAC/WebOPAC nutzen möchten, ist dazu ggf. die Weitergabe von Daten an die Dienstleister nötig (s.u.).

eOPAC/WebOPAC

Unsere Stadtbibliothek betreibt einen eOPAC/WebOPAC im Internet. Es besteht die Möglichkeit, dass Ihr Benutzerkonto für diesen Service freigeschaltet wird und Sie Ihr Konto online einsehen können, um z.B. ein Medium zu verlängern. Dazu müssen folgende Daten an den Betreiber des eOPAC/WebOPAC weitergegeben werden:

Benutzererkennung (ID des Bibliotheksausweises)

Titel

Name, Vorname

Geschlecht

Geburtsdatum

Adressdaten

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Nutzertyp

Nutzerstatus

Anmeldedatum / Ablaufdatum

Entliehene Medien / Leihfristbeginn / Leihfristende

Ausleihstatus

Mahnstufe

Vormerkungen / Reservierungen / Verlängerungen

Gebühren

Betreiber des eOPAC/WebOPAC

Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V.

Lüner Weg 20

21337 Lüneburg

Wir haben mit dem Betreiber einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen. Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie sich vertrauensvoll an den Datenschutzbeauftragten des Büchereiverbandes Lüneburg-Stade e.V.

Der gesetzlich vorgesehene Datenschutzbeauftragte des Büchereiverbandes Lüneburg- Stade e.V. ist:
Tanja Heinsch
Abteilung IT/allegro-OEB
Telefon: +49 41319501-20
E-Mail: datenschutz@bz-niedersachsen.de

Was passiert, wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen?

Wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen, können Sie keine Medien mehr ausleihen und die Onleihe nicht nutzen.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten so lange, wie Sie Medien ausleihen oder andere unserer Dienstleistungen nutzen möchten. Ihre persönlichen Daten werden zwei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit Ihres Ausweises gelöscht.

Welche Rechte haben Sie, was Ihre bei uns gespeicherten Daten betrifft?

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Wenden Sie sich dazu bitte an Verantwortlichen, dessen Kontaktdaten Sie auf dieser Seite finden. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der oben angegebenen Adresse an uns wenden.

Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Tel. 0511/1204500/Fax: 0511/1204599, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.

Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung

Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich (vgl. Art. 7 DSGVO). Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch möglich ist.

Entgeltordnung für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Wiesmoor

Vom 06.06.2023

1. Entgelte für die Benutzung

Jahresentgelt Benutzerausweis Erwachsene	12,00 €
Ermäßigtes Jahresentgelt Benutzerausweis Schüler:innen, Student:inne Wehrpflichtige und FSJler ab 17 Jahre	6,00 €
Senioren, Schwerbehinderte, Empfänger:innen von Hartz IV	6,00 €

Kurzzeitnutzung (Ausleihe für 4 Wochen)	2,00 €
Benutzerausweis für Kinder bis 16 Jahre	kostenlos
Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	5,00 €
Entgelt bei Überschreiten der Leihfrist pro Öffnungstag	0,20 €
2. Kostenersatz, pauschal	
bei kleineren Schäden an Medien	2,00 €
bei Beschädigung oder Verlust von CD-Hüllen	2,00 €
bei Beschädigung oder Verlust von Mehrfach CD-Hüllen	1,00 €
bei Beschädigung von DVD-Hüllen	1,00 €
Einarbeitung eines Ersatzexemplars bei Beschädigung oder Verlust des Mediums	3,00 €
a) Bücher	4,00 €
b) CDs, DVDs, Tonies, Spiele	
3. Weitere Gebühren	
Fernleihe: Bestellgebühr pro Medium inkl. Versandkosten zuzüglich ggf. Kosten, die die gebende Bibliothek in Rechnung stellt	3,00 €
Kopien aus Büchern und Zeitschriften je Seite	0,10 €

Wiesmoor, den 06.06.2023

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Lübbers

**Bekanntmachung der Gemeinde Ihlow
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Ihlow, Ortsteil Bangstede**

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), werden gemäß Verhandlung vom 19. August 2020 zwischen der Gemeinde Ihlow und dem Landkreis Aurich die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 139 (Loogstraße) ab dem 01.07.2020 wie folgt festgelegt:

aus Richtung Bangstede	km 2,400 (Anfang)
in Richtung Ochtelbur	km 4,000 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Ihlow, 26.05.2023

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hage über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz am Wichter Weg vom 18.03.2014

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hage über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz am Wichter Weg vom 18.03.2014 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stellplatzgebühr beträgt pro Wohnmobil und angefangenen Nutzungstag (24 Stunden) 12,00 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Hage, 17.05.2023

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Sell

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.